



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Biowissenschaften vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107),

erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Fakultät für Biowissenschaften. Der Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studien- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. Ebenso ist in der Anlage festzulegen, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen gemäß §13 Abs. 1 Satz 5 B-RPO in Form von Gruppenarbeiten abgenommen soll die Prüfungsgruppe nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (2) ¹Die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 zulässige Abweichung der Prüfungsform von Klausuren zu mündlichen Prüfungen und umgekehrt kann bei der zweiten Wiederholungsprüfung auch auf begründeten Antrag der betroffenen Studierenden erfolgen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 19 Abs. 1 Satz 3 der B-RPO sowie nach Anhörung der verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

¹In Praktika, praktischen Übungen und Exkursionen begründet die Zulassung zur Lehrveranstaltung das Prüfungsrechtsverhältnis. ²In allen anderen Prüfungen findet § 16 Abs. 1 Satz 1 der B-RPO Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

¹Den Studierenden werden nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung zusätzliche Prüfungsversuche im Umfang und nach den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 B-RPO gewährt. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-RPO bereits in einem Studiengang der Fakultät immatrikuliert waren, gilt im betreffenden Studiengang für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der B-RPO der Orientierungszeitraum gemäß § 19 Abs. 3 B-RPO für das gesamte Studium, bis insgesamt drei Freiversuche nach den weiteren Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 B-RPO ausgeschöpft sind.



§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Regelung gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO findet keine Anwendung.

§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 der B-RPO ist das Absolvieren zusätzlicher Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs möglich mit der Maßgabe, dass die freien Plätze denjenigen vorbehalten sind, die die notwendige Anzahl an Wahlpflichtmodulen noch nicht vorweisen können.
- (2) ¹Gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO ist eine zusätzliche Freiversuchsregelung unter den in den Sätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen möglich. ²Es kann eine Klausur oder mündliche Modulprüfung während des gesamten Bachelor-Studiums als Freiversuch zur Notenverbesserung gewertet werden, wobei die bestandene Modulprüfung als Freiversuch nur einmal wiederholt werden kann. ³Dies gilt nicht für Praktika, praktische Übungen, Prüfungsleistungen, die in Seminaren und im Projektmodul erbracht werden und die Bachelorarbeit. ⁴Ein Anspruch zur Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht nicht. ⁵Der Freiversuch muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 beim Studien- und Prüfungsamt schriftlich beantragt werden und findet in der Regel im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins statt. ⁶Als Note der Modulprüfung zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁷Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-RPO bereits in einem Studiengang der Fakultät immatrikuliert waren, gilt im betreffenden Studiengang für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der B-RPO der Orientierungszeitraum gemäß § 19 Abs. 3 B-RPO für das gesamte Studium, bis insgesamt drei Freiversuche nach den weiteren Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 B-RPO ausgeschöpft sind.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Abweichend von § 24 Abs. 2 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit in der Regel 8 Wochen. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 4 B-RPO. ³Die schriftliche Anmeldung der Bachelorarbeit muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgen.
- (2) ¹Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit zwischen 30 und 50 % zu gewichten. ²Beide Leistungen müssen bestanden sein, die konkrete Gewichtung wird im Modulkatalog ausgewiesen.



§ 10 Abschlussnote

- (1) ¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote zu 20 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit und zu 80 Prozent aus dem über die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen gebildet. ²Die Module der naturwissenschaftlichen Grundausbildung gehen nicht in die Abschlussnote ein, wenn dies in der Modulbeschreibung oder in der Studienordnung ausgewiesen ist. ³Abweichend von den Regelungen der B-FPO wird die Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften nur über die Leistungspunkte gewichtet (Prozentuale Gewichtung: 0,5 Prozent).
- (2) Die Regelung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der B-RPO findet keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Fakultät für Biowissenschaften.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 522) in der zuletzt geltenden Fassung,
 2. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 506) in der zuletzt geltenden Fassung und
 3. Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 156).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Biochemie/Molekularbiologie	Bachelor of Science	6	x		
Biologie	Bachelor of Science	6	x		
Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science	6	x		
Biowissenschaften	Bachelor of Arts	6			x
Geschichte der Naturwissenschaften	Bachelor of Arts	6			x